

medienrecht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

3/08

Anmerkung (II):

*Greift nur hinein ins volle Menschenleben! Ein jeder lebt, nicht vielen ist's bekannt, und wo ihr's packt, da ist's interessant.*¹⁾ Der Herr Geheimrat als Herold des Boulevard avant la lettre? In bunten Bildern wenig Klarheit, viel Irrtum und ein Fünkchen Wahrheit, so wird der beste Trank gebraut, der alle Welt erblickt und aufbaut²⁾. Man könnte meinen, der Boulevard habe seinen Goethe zwar studiert,

aber gründlich missverstanden. Sollte nun wirklich das, was den vielen nicht bekannt, aber von jedem gelebt wird (und das ist wohl das Privatleben iSd Art 8 MRK) zur Bedienung von Voyeurismus und Neugier auf das Leben der anderen an die Medienkonsumenten verfüttert werden? Ist es das, um was es bei der Informationsfreiheit geht?

Natascha Kampusch auf der Titelseite von „Heute“: Ein Foto aus der Disco und dazu der Text „Ihr neues Glück: Natascha Kampusch, das Mädchen aus dem Keller, tanzt, lacht und schmiegt sich an einen feschten Freund“, im Hefinneren der Artikel „Schöne erste Liebe!“. Da genug bekanntlich nicht genug ist, erscheinen an den unmittelbar darauf folgenden Tagen weitere Artikel, einmal mit der Überschrift „Alle freuen sich mit Natascha“, das andere mal mit der Überschrift „Nataschas Papa sagt: Freu mich mit ihr!“⁴⁾. Im Verfahren wegen der Mitteilung über die Verfahrenseinleitung (§ 8a Abs 5 MedienG) gesteht das OLG Wien³⁾ der Antragstellerin ein Recht zu, ihr Privatleben auch in öffentlichen Räumen zu entfalten, ohne dass die Massenmedien daran unbegrenzt Anteil nehmen dürfen⁴⁾. Auch beim Besuch von Lokalen, insbesondere eines Tanzlokales, müsse eine berechnete und schutzwürdige Hoffung auf Respektierung der Privatsphäre bestehen, zumal der Austausch von Zärtlichkeiten auf der Tanzfläche jedenfalls dem Intimbereich zuzuordnen sei und die betroffenen Personen vor einer medialen Offenbarung dieser Momente geschützt werden sollen.

Im Entschädigungsverfahren nach § 7 MedienG entscheidet ein anderer Senat⁵⁾. Dieser kommt mit der vorliegenden Entscheidung – der Kritik *Zöchbauers* an der Entscheidung des Senats 17 des OLG Wien folgend – zu einem gegensätzlichen Ergebnis. Er gesteht zwar zu, dass der Besuch eines öffentlich zugänglichen Tanzlokals der Kategorie „privates Handeln im öffentlichen Raum“ zuzurechnen sei, wenn aber in diesem Rahmen ein „gerade für Jugendliche und junge Erwachsene völlig 'normales' Verhalten fotografiert und darüber berichtet (werde), ohne dass sich die davon Betroffenen in irgendeiner Weise vom allgemein akzeptierten und erwarteten menschlichen Verhalten wesentlich unterscheidet ... so betrifft es aufgrund dieses von der Antragstellerin freiwillig gewählten Ortes für ihr Handeln weder den höchstpersönlichen Lebensbereich, noch wird sie durch einen 'vergleichsweise neutral gehaltenen Bericht' bloß gestellt.“

Diese „Richtungsweisung“ geht nicht nur in die falsche Richtung, sie greift auch zu kurz. Am Begriff des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ alle Register der Interpretationskunst zu ziehen, bringt wenig Erkenntnis, solange nicht die Bloßstellungseignung mitgedacht wird, was aber auch nichts anderes heißt, als dass die konkreten Umstände des Einzelfalls, also die Begleitumstände und Auswirkungen einer Veröffentlichung mit in Betracht zu ziehen sind⁶⁾. Und diese Begleitumstände sehen im Fall Kampusch eben anders aus als bei x-beliebigen Disco-Besuchern, an denen aber ohnehin kein Verwertungsinteresse besteht. Das Spiel, zu dem das OLG hier gute Miene macht, ist ein böses: Das Publikum hat Frau Kampusch als bedauerndes Opfer kennen gelernt, und das soll sie gefälligst auch bleiben. Herablassend wird ihr Privatleben medial vereinnahmt, die Claims rund um ihre Person werden abgesteckt: Wir haben Nataschas Geschichte geschrieben, also gehört sie immer noch uns. Und auf diese Weise wird das, was das OLG unter Abstraktion der Lebenswirklichkeit für

ein „völlig normales Verhalten“ hält, über das doch wohl mit Fotos berichten werden könne, genau das, was § 7 MedienG unter dem höchstpersönlichen Lebensbereich versteht. Und der Bericht darüber, der für das OLG nicht beanstandenswert ist, weil Kampuschs Verhalten weder besonders freizügig oder besonders mitteleseeregend dargestellt werde, ist – im konkreten Fall! – jene Bloßstellung, die § 7 meint. Das OLG hält Frau Kampusch vor, dass sie sich „freiwillig in das Schlaglicht der Medien begeben“ habe und daher damit rechnen müsse, „dass, wenn sie sich in einem zeitlich nicht allzu großen Abstand zu ihrer ursprünglichen Medienpräsenz im öffentlichen Raum bewege und dort so verhalte, dass Medieninteresse besteht, darüber auch berichtet wird“⁷⁾. Begründet wird dies damit, dass Personen, die sich (früher) freiwillig in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gestellt hätten, davon auch profitiert hätten, sei es finanziell, sei es durch Eitelkeitsbefriedigung oder dadurch, dass sie „ihrer Sache“ auf andere Weise gedient haben. Was soll das sein? Geschäftsführung ohne Auftrag? Zwangsbeglückung? Unterstützt das Gericht die Medien in ihrem Bemühen, Frau Kampusch unter Kuratel zu stellen? Anders gefragt: Gibt es nur die Alternative, auf Dauer das stille Opfer zu bleiben, das zwar seinen Keller verlassen darf, nicht aber die Mauern der virtuellen Klosterzelle, in die sich zurückziehen möge, oder aber sich mit Haut und Haar dem Boulevard zu verschreiben?

Was das OLG Wien auch zu übersehen scheint, ist die Tatsache, dass mit Printmedien, die ihren Schwerpunkt im Transport von Bildern sehen, eine neue Qualität des „Erörterns und Darstellens“ entstanden ist. Es geht ja nicht um den bloßen Bericht, was Frau Kampusch in einer Disco getan hat – das Publikum will das auch sehen, was eine besondere Form des Dabeiseins ist: Sehen, ohne selbst beim Schauen gesehen zu werden. Wenn es aber um Bilder geht, darf kein Wertungswiderspruch im Verhältnis zur Handhabung des § 78 UrhG entstehen. § 78 UrhG fordert ausdrücklich eine Abwägung, wenn er von „berechtigten Interessen“ spricht, die insb dann verletzt sein können, wenn das Bild die Privat- oder Intimsphäre betrifft oder den Abgebildeten der Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit preisgibt⁸⁾. Die bloße Bekanntheit der abgebildeten Person hindert die Tatbestandsmäßigkeit nicht⁹⁾. Dass eine prominente Person (wenn Frau Kampusch überhaupt als eine solche zu bezeichnen ist) nur dann geschützt wäre, wenn sie sich in räumlicher Abgeschiedenheit bewege, hat der EGMR im Fall „Caroline“ verneint. Die Judikatur zu § 78 lässt annehmen, dass – soweit es um Bildberichte ging – einem auf diese Norm gestützten Klagebegehren Kampuschs stattgegeben

3) 17 Bs 227/07t, MR 2007, 306 (Zöchbauer).

4) Unter Zitierung von Berka in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxis-kommentar MedienG² § 7 RZ 10.

5) 18 Bs 86/08s.

6) *Berka*, aaO, RZ 8.

7) *O sprich mir nicht von jener bunten Menge, bei deren Anblick uns der Geist entflieht*, *Verhülle mir das wogende Gedränge, das wider Willen uns zum Strudel zieht!* (*J. W. von Goethe*, Faust, Der Tragödie erster Teil, Vorspiel auf dem Theater).

8) Nachweise bei *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch I. Teil (2008) Rz 1698.

9) StRspr, schon vor „Caroline“, vgl etwa OGH 23. 9. 2003, 4 Ob 165/03y – Pinkelprinz; weitere Nachweise bei *Walter* aaO Rz 1701.

wäre, da hier schlicht und einfach kein legitimes öffentliches Informationsinteresse erkennbar ist. Die Antwort darauf kann aber nicht sein, dass sie dann eben zum Zivil- und nicht zum Strafrichter hätte gehen sollen. Sowohl § 7 MedienG als auch § 78 UrhG schützen ein Persönlichkeitsrecht, im vorliegenden Fall ein und dasselbe. Für einen Wertungs-widerspruch sollte daher kein Raum sein.

Freilich kann es nicht im Belieben von Personen öffentlichen Interesses stehen, den Medien vorzuschreiben, wann sie berichten dürfen, da hat das OLG schon Recht. Und natürlich ist der Begriff der Informationsfreiheit sehr weit. Auch Werbung, auch Schund stehen unter seinem Schutz, und es wäre fatal für eine freiheitliche Demokratie, würde der Staat beginnen, inhaltliche Kriterien zur Unterscheidung zwischen Publikationsmedien einzuführen, die einen Beitrag zur allgemeinen politischen Debatte leisten und jenen, die nur kommerziellen Unterhaltungsinteressen dienen¹⁰⁾. Sehr wohl aber fließt in die Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und Pressefreiheit ein, ob es um einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Gesellschaftsinteresse geht, oder ob ein Bericht nur dem Zweck dient, „die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben ... zu befriedigen“¹¹⁾. Und sehr wohl ist zu berücksichtigen, wen ein Bericht wie trifft, was ein Bericht in der konkreten Lebensrealität des Objekts der Berichterstattung bedeutet. Mit einer Argumentation im Sinn von „Wärscht nicht raufgestiegen, dann wärscht nicht runtergefallen“ wird man der Problematik eines solchen Falles allerdings nicht gerecht.

Dr. **Thomas Höhne**, Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH, www.h-i-p.at

1) *Johann Wolfgang von Goethe*, Faust, Der Tragödie erster Teil, Vorspiel auf dem Theater.

2) aaO.